

Unterwegs in Finnland

In die Ferien nach Finnland – Sie haben es sich verdient. Doch was ist, wenn Sie krank werden oder verunfallen? Hierzu gibt es ein paar wichtige Punkte, die Sie beachten sollten.

Allgemeine Informationen

Schweizer Krankenversicherte haben während ihres vorübergehenden Aufenthalts in Finnland Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung. Grundlage hierfür ist die **Europäische Krankenversicherungskarte (Eurooppalainen sairaanhoitokortti)**.

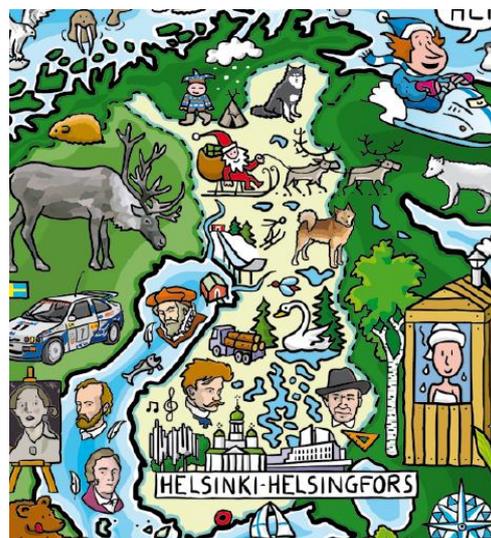


Diese Karte wird von Ihrem Krankenversicherer ausgestellt, bei dem Sie die Grundversicherung (obligatorische

Krankenpflegeversicherung) abgeschlossen haben und verleiht Ihnen den Anspruch auf Leistungen, die sich während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Der Umfang des Leistungsanspruchs entspricht dem eines in Finnland gesetzlich Krankenversicherten. Sie sollten die Karte in jedem Fall mit sich tragen.

Europäische Krankenversicherungskarte vergessen oder verloren?

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrem Krankenversicherer eine **provisorische Ersatzbescheinigung** zu verlangen. Diese kann Ihnen auch direkt an den Ferienort gesandt oder gefaxt werden. Wichtig ist, dass sie vor dem Behandlungsende eintrifft.



© Europäische Union, 2015

Einige Krankenversicherer verfügen über Servicetelefonnummern (Hotlines), bei welchen Sie im Krankheitsfall oder bei Unfällen im Ausland telefonisch Unterstützung erhalten. Erkundigen Sie sich bitte darüber, bevor Sie abreisen.

Der Leistungskatalog der finnischen Krankenversicherung bietet ähnliche Leistungen wie jener der Schweiz. Allerdings sind unterschiedliche Zahlungsmodalitäten und andere Kostenbeteiligungen zu berücksichtigen. Im Folgenden wird näher auf diese Punkte eingegangen.

Ärztliche Behandlung

Das öffentliche finnische Gesundheitssystem ist sehr umfassend und flächendeckend einerseits durch öffentliche Gesundheitszentren (*local health centre*) und andererseits durch Privatärzte und private Gesundheitszentren organisiert. Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an das Gesundheitszentrum des Ortes, an welchem Sie sich aufhalten. Mit Ausnahme von wenigen kleinen



Gemeinden befindet sich in jeder Gemeinde ein Gesundheitszentrum. Dort werden Ihnen ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Labor- und Röntgendienste angeboten. Legen Sie bei Eintritt bitte Ihre Europäische Krankenversicherungskarte und Ihre Identitätskarte vor. Durch die Europäische Krankenversicherungskarte wird Ihnen der Tarifschutz gewährt.

Wo sich diese Einrichtungen befinden erfahren Sie über die finnische Sozialversicherungsanstalt *Kela* (*Kansaneläkelaitos - The Social Insurance Institution of Finland*).

Kostenbeteiligung bei Behandlung in einem öffentlichen Gesundheitszentrum:

In Finnland variiert die Kostenbeteiligung von Gemeinde zu Gemeinde.

- Einige Gesundheitszentren bieten ihre Dienste kostenfrei an
- Viele Gesundheitszentren verlangen jedoch Gebühren zwischen 13.80 EUR und 27.50 EUR für eine Arztbehandlung (inkl. Labor und Röntgen)
- Keine Kostenbeteiligung für Personen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres

Kostenbeteiligung bei privatärztlicher Behandlung:

- 40% (für die Rückerstattung der Kosten nach finnischem Recht [siehe Abschnitt Kostenerstattung](#))

Kostenbeteiligung bei Behandlung in einem privaten Gesundheitszentrum:

- 13.46 EUR (patient's co-payment)
- 25% (für die Rückerstattung der Kosten nach finnischem Recht [siehe Abschnitt Kostenerstattung](#))

Zahnärztliche Behandlung

Die zahnärztliche Behandlung kann bei fast allen Gesundheitszentren in Anspruch genommen werden. Bei vielen aber nicht allen Gesundheitszentren gibt es einen 24-Stunden-Zahnarztendienst.

Kostenbeteiligung bei Behandlung in einem öffentlichen Gesundheitszentrum:

- Die Kostenbeteiligung richtet sich nach einer fixen Skala, welche den Betrag von 80 EUR normalerweise nicht übersteigt
- Keine Kostenbeteiligung für Personen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres

Kostenbeteiligung bei privater zahnärztlicher Behandlung:

- 40% (für die Rückerstattung der Kosten nach finnischem Recht [siehe Abschnitt Kostenerstattung](#))

Kosten für zahnprothetische Leistungen werden vom finnischen Krankenversicherungssystem nicht übernommen.

Medikamente

Wenn Ihnen der Arzt Medikamente verordnet, können Sie diese gegen Vorlage des Rezepts in einer Apotheke beziehen. Sie müssen zuerst den vollen Preis selbst bezahlen und haben

anschliessend die Möglichkeit, unter Vorlage der Quittung eine Rückerstattung zu verlangen ([siehe Abschnitt Kostenerstattung](#)).

Kostenbeteiligung:

- 65% bei der Mehrheit der Medikamente
- 3 EUR pro Medikament. Darüber hinaus 35% oder gar keine Kostenbeteiligung im Fall einer schwerwiegenden oder chronischen Erkrankung.
- Für einige Medikamente existieren Festbeträge. Wird das Medikament zu einem höheren Betrag von der Apotheke abgegeben, so gehen die den Festbetrag übersteigenden Kosten zu Lasten des Patienten.

Die maximale Kostenbeteiligung für Medikamente beträgt 670 EUR innerhalb von 12 Monaten. Übersteigt die Kostenbeteiligung diesen Betrag, so wird Ihnen 1.50 EUR pro Medikament zurückerstattet ([siehe Abschnitt Kostenerstattung](#)).

Stationäre Spitalbehandlung

Ist die Erkrankung so gravierend, dass sie stationär behandelt werden muss, so stellt Ihnen der Arzt einen Einweisungsschein aus. In Notfällen kann das Spital auch direkt aufgesucht werden. Bei Eintritt müssen Sie die Europäische Krankenversicherungskarte und Ihre Identitätskarte vorweisen.

Kostenbeteiligung:

- 32.60 EUR je Behandlungstag
- 32.60 EUR je Behandlungstag, jedoch maximal für 7 Tage pro Kalenderjahr für Patienten bis

zur Vollendung des 18. Altersjahres

Transport/Rettung

Transport- und Rettungskosten zum nächst gelegenen Spital oder zum nächst gelegenen Gesundheitszentrum werden grundsätzlich übernommen, wenn der Arzt die Notwendigkeit bescheinigt.

Kostenbeteiligung:

- 14.25 EUR je einfache Fahrt (patient's co-payment)

Die Kosten für eine Bergung oder einen allfälligen Rücktransport in die Schweiz gehen zu Ihren Lasten ([siehe Abschnitt Ferien- und Reiseversicherung](#)).

Kostenerstattung

Die Abrechnung der vertraglich vereinbarten Kosten erfolgt grundsätzlich über das staatliche, finnische Gesundheitssystem. Haben Sie die Kosten selbst verauslagt (z.B. bei Behandlung bei einem Privatarzt oder in einem privaten Gesundheitszentrum), so können Sie direkt bei der finnischen Sozialversicherungsanstalt [Kela](#) (*Kansaneläkelaitos*) die Kostenerstattung beantragen. Reichen Sie bitte die bezahlte und quitierte Rechnung unter Angabe Ihrer Bankangaben für eine Überweisung bei der *Kela* ein. Die Überweisung erfolgt ausschliesslich auf ein Bankkonto. Gesuche um Erstattung der Kosten müssen innerhalb von sechs Monaten nachdem sie verauslagt wurden, bei *Kela* eingereicht werden.

Die Kostenerstattung erfolgt gemäss folgenden Regeln (siehe auch die je-



weiligen Abschnitte in diesem Merkblatt):

- 60% der Kosten bis zu einem festgelegten Höchstbetrag für Behandlungen bei einem Privatarzt
- 60% der Kosten bis zu einem festgelegten Höchstbetrag für Behandlungen bei einem privaten Zahnarzt.
- 75% der Kosten bis zu einem festgelegten Höchstbetrag für Behandlungen in einem privaten Gesundheitszentrum mit Ausnahme der Gebühr von 13.46 EUR (patient's co-payment)
- 9.25 EUR (patient's co-payment) übersteigende Kosten

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, die detaillierte und quittierte Rechnung bei Ihrem Krankenversicherer in der Schweiz einzureichen. Dieser erstattet Ihnen die Kosten entweder nach finnischem Krankenversicherungsrecht oder nach den in der Schweiz geltenden Tarifen. Bei Letzterem ist zu beachten, dass Ihnen Franchise und Selbstbehalt in Abzug gebracht werden können.

Arbeitsunfähigkeit/Taggeld

Wenn Sie bei einer Taggeldversicherung versichert sind und während Ihren Ferien länger als drei Tage arbeitsunfähig werden, dann müssen Sie sich von Ihrem behandelnden Arzt die Arbeitsunfähigkeit bestätigen lassen. Bitten Sie den Arzt, die Arbeitsunfähigkeit festzustellen und Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Ärztliches Gutachten A) darüber auszustellen. Reichen Sie diese umgehend (spätestens innerhalb von drei Tagen) bei der Sozialversicherungsanstalt *Kela* ein. Teilen Sie auch Ihre Urlaubsadresse in

Finnland und die Adresse Ihrer Krankenkasse in der Schweiz mit. Vergessen Sie nicht, Ihren Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Teilen Sie ihm die voraussichtliche Dauer telefonisch mit, falls sich Ihr Aufenthalt in Finnland dadurch über die geplante Feriendauer verlängert.

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit überwacht die Sozialversicherungsanstalt die Dauer, ggf. durch die Einladung zu einer medizinischen Untersuchung bei einem Vertrauensarzt. Diesen Termin müssen Sie auf jeden Fall wahrnehmen.

Ferien- und Reiseversicherung

Um hohe ungedeckte Kosten möglichst zu vermeiden empfehlen wir Ihnen, eine Ferien- und Reiseversicherung (z.B. bei Ihrem Krankenversicherer) abzuschliessen.

Diese übernimmt – je nach Vertragsgestaltung – folgende Kosten:

- Kosten für Rücktransport in die Schweiz (Repatriierung)
- Allfällige Mehrkosten für medizinische Behandlungen
- Mehrkosten für die gewünschte Behandlung in der halbprivaten oder privaten Abteilung im Spital

Manche Ferien- und Reiseversicherungen bieten neben der Kostenübernahme für medizinische Leistungen auch eine Erstattung von z.B. Annullierungskosten oder eine Rechtsschutzversicherung an. Bitte erkundigen Sie sich über die Details dieser Versicherung.

Notruf 112

Die Nummer 112 ist der europaweite Notruf, welcher aus dem Fest- und



Mobilfunknetz von jedem Ort der EU gebührenfrei und ganzjährig rund um die Uhr zu erreichen ist. Wird bei einem Notfall die 112 angerufen, so wird gleichzeitig der ungefähre Standort übermittelt, an dem sich der Anrufer befindet. Die Netzbetreiber in den einzelnen Mitgliedstaaten sollen den Rettungsdiensten den ungefähren Anruferstandort übermitteln, damit diese unverzüglich Hilfe entsenden können. Der Notruf funktioniert in allen EU-Mitgliedstaaten neben etwaigen sonstigen nationalen Notrufnummern.

Ergänzende Hinweise für Geschäftsreisende, Studenten, entsandte Arbeitnehmer, Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen gelten auch, wenn Sie zu einem dieser Personenkreise gehö-

ren und die medizinischen Leistungen während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer in Finnland notwendig werden. Bei längerem Aufenthalt und Leistungsbezug in Finnland empfehlen wir Ihnen, sich mit der zuständigen Sozialversicherungsanstalt *Kela* in Verbindung zu setzen.

Haftungsausschluss:

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Leistungsaushilfe in Finnland.

Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer oder an die finnische Sozialversicherungsanstalt Kela. Es ist nicht auszuschliessen, dass nach der Publikation Änderungen im finnischen Krankenversicherungssystem eintreten. Ein Rechtsanspruch aus den hier enthaltenen Informationen besteht nicht.